

## Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Produkte unterliegt den vorliegenden Bedingungen. Von diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende, widersprechende oder sie ergänzende Bedingungen unserer Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht widersprechen oder unser Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen.

### **1. Angebot/ Vertragsabschluss/Unterlagen**

- 1.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Wir sind nur verpflichtet, solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.2 Sofern ein Auftrag oder eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen, uns zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Ergänzungen und Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Sämtliche dem Kunden gemachten Angaben (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb- Maß- und Gewichtsangaben) beruhen auf branchenüblichen Normen. Wir sind jederzeit zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Liefergegenstände selbst –z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen- berechtigt. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.
- 1.4 An allen o. g. Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen diese Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

### **2. Termine und Fristen**

- 2.1 Vereinbarte oder zugesagte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht bevor vom Kunden alle erforderlichen Voraussetzungen (z. B. vereinbarte Finanzierungszusagen) geschaffen wurden und vor Eingang etwa fälliger Zahlungen:
- 2.2 Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2.3 Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen durch höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit angemessen. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen als nicht verwirkt.

### **3. Preise**

- 3.1 Alle Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben ist, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise gelten ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet sind.
- 3.2 Die genannten Preise sind unsere derzeitigen Preise und basieren auf den zurzeit gültigen Materialpreisen und Löhnen. Liegen zwischen Vertragsschluss und der Lieferung/Leistung mehr als vier Monate, ohne dass wir eine Liefer-/Leistungsverzögerung zu vertreten haben, kann der Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten angemessen erhöht werden. Erhöht sich der Liefer-/Leistungspreis um mehr als 40 %, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Sämtliche Zahlungen sind entweder bei Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden oder binnen 30 Tagen nach Erhalt unserer Bereitstellungsanzeige und/oder unserer Rechnung ohne jeden Abzug frei an die von uns vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können.
- 4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 4.3 Schecks oder Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Wechsel nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Sämtliche Diskont-, Einzugsspesen und sonstige Nebenkosten gehen zulasten des Kunden und sind uns unverzüglich zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- oder Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn uns deren Gegenstand vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- 4.4 Wir sind berechtigt, von unseren Kunden ab dem Tag der Fälligkeit unserer Forderung Zinsen in Höhe von 5 von Hundert für das Jahr zu fordern.
- 4.5 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller unserer anderen Rechte - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

- 4.6 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Montage/Abnahme**

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für unsere Lieferungen und Leistungen notwendigen Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Luft) sowie Arbeitseinrichtungen (Gerüste, Hebefahrzeuge usw.) bereitzustellen, sofern unsere Lieferungen und Leistungen beim Kunden oder an einem anderen, vom Kunden, benannten dritten Ort zu erbringen sind.
- 5.2 Sofern die Montage am Sitze des Kunden oder an einem vom Kunden genannten dritten Ort durchgeführt wird, hat der Kunde das Montagepersonal auf die am Montageort geltenden besonderen Schutz- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen, entsprechende Schutzeinrichtungen bereitzustellen und die erforderlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- 5.3 Nach Beendigung der Montage hat der Kunde unsere Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Der Kunde darf die Abnahme nur bei Vorlage wesentlicher Mängel verweigern. Anlässlich der Abnahme erstellen wir ein Abnahmeprotokoll.

## **6. Übertragung/Zurückhaltung/Aufrechnung**

- 6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

## **7. Erfüllung/Gefahrübergang**

- 7.1 Erfüllungsort für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist Bremen, falls sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt.
- 7.2 Wir sind zu Teillieferungen und –leistungen berechtigt.
- 7.3 Die Gefahr aller von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über. Wird der Leistungsgegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Und zwar auch dann, wenn wir noch weitere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben.
- 7.4 Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens am 9. Werktag nach der Meldung der Versandbereitschaft oder Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefer- und Leistungsgegenstand (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er im Falle eines hochwertigen Gegenstandes verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.3 Der Kunde tritt uns für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde uns mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in andere Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden bekannt zugeben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der ihm erteilten Ermächtigung zu Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Erhält der Kunde aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zu Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Kunden oder bei einem Geldinstitut des Kunden eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald sie der Kunde erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abzuliefern.

- 8.4 Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir und der Kunde darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Kunde uns hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.
- 8.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstückes oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt 8.4 entsprechend.
- 8.6 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefer- und Leistungsgegenstände sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde gewährt uns oder unserem Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinem Geschäftsgelände und seinen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 8.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung, soweit diese noch nicht beglichen sind, insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

## **9. Gewährleistung/Haftung**

- 9.1 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2 Unsere Haftung wird nach folgender Maßgabe eingeschränkt:

- Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Kunden zurückgeht, übernehmen wir keine Verantwortung;
- Wir übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit der Ware, wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstage nicht bezahlt worden ist;
- Unsere Verantwortung erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Kunden oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt uns gegenüber die Verantwortung.

9.3 Diese Gewährleistung erfasst keine Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen.

9.4 Eine Haftungsfreizeichnung unsererseits gilt nicht, wenn eine Mängelursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder wenn sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.

9.5 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefer- und Leistungsgegenstandes vorliegt und uns mitgeteilt wird, sind wir zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung berechtigt. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist der Kunden nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine Minderung zu verlangen.

9.6 Etwaige Transport-, Reisekosten im Zusammenhang mit begründeten Nachbesserungs-/Nachlieferungsverlangen tragen wir nur insoweit, als es sich nicht um außergewöhnliche Beförderungskosten handelt, Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die Kosten der Reparatur und Prüfung dem Kunden auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Reparaturkostensätze berechnet.

9.7 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt bzw. be- oder verarbeitet werden.

Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren bei Systemen 12 Monate nach Zugang unserer Mitteilung der Betriebsbereitschaft, in allen übrigen Fällen 12 Monate nach Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Übergabe des Liefer- und Leistungsgegenstandes an den Kunden oder mit Abnahme unserer Lieferungen und Leistungen zu laufen. Durch von uns vorgenommene Instandsetzungsarbeiten werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

9.8 Bei Verschleiß von Verschleißteilen stehen dem Kunden keine Gewährleistungs- und/oder sonstige Ansprüche gegen uns zu.

9.9 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder wegen Nichtlieferung/-leistung sind der Höhe nach in jedem Fall auf den oder jeweiligen Lieferung/Leistung zugrunde liegenden Angebots- und Rechnungsbetrag begrenzt.

## **10. Warenkennzeichnung/Patentgarantie**

- 10.1 Jeder Veränderung der Kennzeichnung unserer Waren, insbesondere jeder Entfernung unserer Gerätenummern und Typenschilder sowie jede Art von Sonderkennzeichnung, die als Ursprungszeichen unseres Kunden oder eines Dritten angesehen werden könnte, ist unzulässig.
- 10.2 Wir übernehmen gegenüber unserem Kunden Haftung dafür, dass die gelieferte Ware als solche frei von Schutzrechten Dritter ist. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus, dass der Kunde uns unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit uns vorgeht; wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden wir von unserer Verpflichtung frei.
- 10.3 Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn unsere Lieferungen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben entwickelt oder gefertigt worden sind, oder wenn eine etwaige Schutzrechtsverletzung durch eine Verwendung der gelieferten Ware in Kombination mit irgendeiner anderen, nicht von uns gelieferten Ware entstanden ist. Ferner ist unsere Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen ausgeschlossen für Verwendungen, die unser Kunde uns nicht vorher mitgeteilt hat. Unsere Haftung ist begrenzt auf die Zahlung einer üblichen Lizenzgebühr. Für durch Schutzrechtsverletzungen verursachte Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinnes haften wir nicht.

## **11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Bremen. Wir bleiben jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder Vermögen des Kunden befindet.
- 11.2 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.